

AB

115692





May

Geschichtliche
Darstellung

der
**Einrichtung der Landes-
Repräsentation**
im
Herzogthum Magdeburg
und
der Grafschaft Mansfeld

von
ihrer Entstehung an bis zu dem Tilsiter Frieden

von
G. H. M. v. Wedell,
Königl. Preuß. Landrath und Ritter des eisernen Kreuzes.

Handwritten signature and date
1816

Als Handschrift für Behörden und Freunde, und zum Besten
einiger im letzten Kriege Verwundeter.

1816.

Ordines provinciales ubi sunt, ex veteri Germaniae libertate jure suo frui puta: Antiquo more si in majoris momenti negotiis instituatur cum iis consultatio, consensus etiam in nonnullis requiratur, hoc, ne pro arbitrio et ex utilitatis imaginariae forte scopo negligatur, est consultum. Libertatis hanc eximiam partem Principes regimen provinciae capessentes datis reversalibus literis confirmant. Infeliciter cessisse Principibus, qui Ordinum consilia sunt secuti, exempla fere nulla, ubi sprevere, dabuntur complura. Non nudi sunt Consiliarii ordines, Proceres sunt Provinciae, omnis fortunae cum Principe participes, nervum etiam addunt negotiis, auctoritate Principis salva. Felix Princeps, cui contingere Proceres probitate, experientia, consilio, animo etiam validi. Felicior, qui eos audire dignatur.

DE LUDOLF de jur. foem. illustr.

P. I. §. 27. sq.



L. 89

Durch die Cabinets-Ordre vom 22. May v. J. hat unser höchstverehrter König seinen Staaten die Herstellung ihrer Landstände verheißten. Es muß daher den Behörden sowohl als den Eingeseffenen höchst wichtig seyn zu erfassen, wie die alte, auf gültige Verträge beruhende Verfassung der Landstände der verschiedenen Provinzen vor den unglücklichen Ereignissen des Jahres 1806 war?

Dieses hat den Verfasser des nachstehenden Aufsatzes bewogen, seine Mühe dazu anzuwenden, die allgemeinen und besondern Verhältnisse der Stände des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld so genau, als es die Sammlungen, die er sich früher gemacht, erlaubten, zum Theil mit Beybehaltung der eigenen Worte der Urkunden geschichtlich zusammenzutragen, und so auch einen Beytrag zu einer Angelegenheit zu liefern, welche die Liebe und das Zutrauen der Nation zu ihrem Könige und zu seinen Behörden über Alles befestigen wird und für das Wohl der Provinzen so höchst wichtig ist.

Der Verfasser hat nach dem allgemeinen Geist des Volks den Standpunkt so genommen, als ob die Veränderungen der Westphälischen Regierung niemals existirt hätten;

ein Standpunkt, zu dem ihn alle Königlichen Proclamationen während des Krieges, mehrere nachherige Erklärungen und selbst der Pariser Friede, welcher den Tilfiter mit allen seinen Folgen annullirt, berechtigen. Er hat die Verfassung und Rechte der Ausschüsse, der allgemeinen Stände und derselben als einzelne Personen dargestellt, zuerst, wie sie in neuern Zeiten gewesen ist, und dann ausführlich hinzugefügt, wie sie war, als Magdeburg an das Haus Brandenburg kam, damit man genau vergleichen kann. Bey der Darstellung der alten Rechte, welche 1680 dem Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen übergeben wurden und wahrscheinlich von dem berühmten Cortrejus herrührte, befinden sich einige spätere Allegata, welche von einer neuern Hand hinzugefügt waren, und welche, da sie Bestätigungen enthalten, um deshalb mit abgedruckt sind.

Der ganze Aufsatz war ursprünglich nicht für den Druck bestimmt, wurde aber dazu hergegeben, weil man so viele Abschriften verlangte, welche zu fördern unmöglich war.

Im Herzogthum Magdeburg finden wir, daß schon zu Ende des 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts Landstände bey der Regierung concurrirten; förmlich organisirt und schriftlich constituirt sind sie aber nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts, von welcher Zeit und etwas früher die Landtagsabschiede sich vorfinden.

Der erste Landtagsabschied, den ich kenne, ist vom Jahre 1523.

Die jetzige Verfassung gründet sich vorzüglich auf die Stellen des Westphälischen Friedens, welche Magdeburg betreffen,

Art. XI. §. 6—11.

und die darauf erfolgten Versicherungen des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen Durchlaucht,

Nevers d. d. Großensalze den 4ten April 1650,
desgleichen

Oranienburg vom 7ten Sept. 1680 und

Resolution Potsdam den 10ten Decemb. 1681.

und König Friedrich des I. Majestät, welcher Letztere zugleich alle seine Nachfolger zur Haltung seiner Versicherungen verbindlich macht.

Nevers Cölln den 14ten Sept. 1690.

Neversalien König Friedrich Wilhelms des I. Majestät, Berlin vom 9ten May 1713.

Neversalien Friedrichs des II. d. d. Berlin den 3ten August 1740.

Neversalien Friedrich Wilhelm des II. d. d. Potsdam am 27sten April 1787. und haben des jetzigen Königs Majestät alle die ältern Verträge und Verfassungen auch bey höchst Dero Huldigung genehmigt.

Da aber alle diese Verhandlungen sich auf die ältere Verfassung beziehen, so sind, um diese auszumitteln, die ältern Landtagsabschiede und die Wahl=Capitulationen der Erzbischöfe die ältesten Quellen unserer Rechte.

Die älteste bekannte Wahl=Capitulation ist die des Erzbischofs Günther vom Jahre 1403, die letzte die des Administrators August vom Jahre 1625 und Nevers vom 18ten October 1638.

Zu den Landständen des Herzogthums gehören:

- 1) das Dom=Capitel,
- 2) die Prälaten der niedern Stifter und Klöster,
- 3) die sämmtlichen Ritterguthsbesitzer,
- 4) die Städte,

welche theils in Person, theils durch Bevollmächtigte die Landtage beschicken.

Diese alle kommen nur auf allgemeinen Landtagen zusammen, welche bey besonders wichtigen Angelegenheiten und nur auf Befehl des Landesherrn an den Orten, wo er es bestimmt, in der Provinz gehalten werden können, und ist ein solcher Landtag seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts nicht mehr zusammen berufen worden; da er dem Lande wegen der Auslösung an Fourage, Brodt und Geld so gegeben werden muß, viele Kosten macht, und eigentlich nur bey Bewilligung neuer Arten von Abgaben, welche nur von einem allgemeinen Landtage geschehen konnte, seitdem aber auch mit Ausschluß der unbedeutenden Regierungssalarien=Steuer nicht gefordert worden, nöthig ist. Dagegen ist von den Landständen ein engerer und ein größerer Ausschuß formirt.

Die Fassung und Ordnung für beyde Ausschüsse
ist vom 30sten Sept. 1652.

Der erstere entstand im Jahre 1535.

Landtagsabschied Calbe vom Jahr 1541.

und besteht aus einem Mitgliede des Dom-Capitels, einem Mitgliede von den niedern Stiftern, einem Prälaten von den Klöstern, 3 Mitgliedern der Ritterschaft nach den drey Kreisen der Provinz und einem Repräsentanten der Städte, welcher abwechselnd aus den Städten Staßfurt und Salze gewählt werden muß. Magdeburg und Halle waren ausgeschlossen, weil sie sich damals selbst vom Herzogthume getrennt hatten, mit demselben uneinig waren und sich als Reichstädte geriren wollten.

Dieser engere Ausschuß hat das Recht, seine Mitglieder aus dem größern Ausschuß selbst zu wählen und sie werden von dem Könige bestätigt.

In ältern Zeiten waren auch die Landräthe Mitglieder desselben, jedoch ist dieses, da der landrätliche Posten so sehr von der Kammer abhängig geworden und weil einige Landräthe, um sich der Kammer gefällig zu machen, Ständische Rechte vergeben hatten, zum Nutzen des Landes ganz abgekommen. Es würde jedoch gut seyn, wenn die Landräthe als solche stets Mitglieder des größern Ausschusses wären, da sie die Verhältnisse der Unterthanen zum Staate am genauesten kennen müssen; dann sollte man aber genau darauf sehen, daß dieser Posten nur an angeeseffene Guthsbesitzer des Landes gegeben würde, wie es ohnehin die Geseze vorschreiben, und daß bey stattfindenden Ausnahmen von dieser Regel auch deren Theilnahme am weitem Ausschusse schlechterdings wegfallt, wie es schon jetzt Verfassung ist.

Der engere Ausschuß wurde eingerichtet, um das Steuerwesen nach den einmal feststehenden Grundsätzen zu verwalten, ohne jedoch dabey die geringsten Veränderungen

vornehmen zu dürfen. In ältern Zeiten bestanden seine Geschäfte in folgendem:

siehe die Darstellung, welche unter dem 4ten Oct.
1680 dem Churfürst Friedrich Wilhelm dem
Großen überreicht wurde.

- 1) „ in der Modification und Distribution der bewilligten
„ Landsteuern. Später wurde es von dem Steuer-
„ Directorio mit dem engern Ausschusse gemeinschaftlich
„ besorgt.

Steuer: Ordnung, Art. 5.

- 2) „ In der Inspection über die eingelaufene Steuer und
„ deren Verwendung.

siehe Steuer: Verfassung vom 16ten März 1692.
Art. 14.

- 3) „ In Assignation und Execution der Morosorum.

siehe Steuer: Verfassung, Art. 13.

- 4) „ In Moderation der Steuern an denen Orten, welche
„ erweislich Miswachs, Hagel, Wasser- und Brandscha-
„ den oder Einquartierung vor andern Orten erlitten;

welches ihnen besonders durch die Landtagsabschie-
de zu Halle vom Jahre 1589 und 1655 zuge-
sichert worden.

- 5) „ In Abnahme und Adjustirung der Liquidationen derer
„ Dexter, welche Marsch und Einquartierung erlitten.

Steuer: Reglement, Art. 28.

- 6) „ In Direction des Landes - Credit - Wesens.

Steuer: Reglement, Art. 10. verordnet, daß der
engere Ausschuß solches mit dem Steuer: Di-
rectorio gemeinschaftlich besorgen soll.

- 7) „ In Annehmung der Beschwerden, Querelen und un-
„ terthänigster Ansuchung Sr. Churfürstlichen Durch-
„ laucht, um gnädige Remittirung.

- 8) „ In Anordnung dessen, was bey Durchzügen und Ein-

„richtung der Delogirungen specialiter und unumgäng-
lich begehret wird und die zu Durchmärschen und
deren Delogirung verordnete Commissarii, anzuord-
nen höchst nöthig befinden.

9) „In Bestallung der Bedienten des Landes; und be-
standen diese in dem Landsyndicus, dem Einnehmer
und Buchhalter bey der Landes-Casse und der übrigen
Steuer- und Accisebedienten.“

siehe Bericht vom 4ten October 1680.

Mehrere dieser Rechte wurden, wie schon bemerkt, bereits durch das Steuer-Reglement von 1692 dahin abgeändert, daß diese Angelegenheiten von dem Steuer-Directorio mit Zuziehung des engern Ausschusses gemeinschaftlich bearbeitet wurden.

Die Offizianten selbst wurden zwar an das Steuer-Directorium verwiesen, ihnen jedoch dabey angedeutet, daß sie auch dem engern Ausschusse, ihrem vorigen Eide gemäß, verpflichtet und untergeben blieben.

siehe Verhandlung vom 6ten Juny 1692.

Nach und nach aber haben verschiedene Behörden, welche gewöhnlich nicht gern durch andere controllirt seyn mögen, es sich zum angelegentlichsten Geschäft gemacht, alle diese Rechte zu unterdrücken.

Gegenwärtig bearbeitet also der engere Ausschuss die Landständischen Geschäfte nach den von dem größern Ausschuss gefassten Beschlüssen; kann sich daher so oft versammeln, als er will; und hat auch das Recht, den größern Ausschuss, ohne Vorwissen der Regierung, so oft er es für nöthig findet, zusammen zu berufen.

siehe Resolution auf die Landes-Desiderien vom 27sten April 1787. No. 23.

Er darf jedoch für sich keine Aenderungen und eigenmächtige Verfügungen treffen, oder etwas bewilligen.

In der Regel aber versammelt sich derselbe jährlich zweymal zur Zeit der General-Capitel am Domstift, und das Mitglied desselben vom Dom-Capitel hat den Vortrag und das Präsidium.

Mit diesen Stellen ist zugleich ein geringer Gehalt und Diäten, auch freye Wohnung im Landschaftlichen Hause, verbunden, und der Ausschuß hat ausschließlich das Recht, die Landständischen Einnahmen zu verwalten, die Offizianten der Landschaft zu erwählen und anzustellen und die Freyrichtstellen in Halle zu vergeben.

Der größere Ausschuß wurde im Jahre 1570 eingerichtet, um beständig über die Landeswohlfahrt zu wachen, alle Landesbeschwerden dem Fürsten vorzutragen, besonders bey zu entwerfenden Gesetzen und Landesordnungen zu berathschlagen und die Steuerrechnungen jährlich zu untersuchen.

siehe Landtagsabschied d. d. Halle 1570 und 78.
und Ausschußtagsabschied 1610.

Steuer: Reglement vom 16ten März 1692.
Art. II.

Das schriftliche Reglement und Ordnung für denselben ist vom 30sten September 1652.

Die alte Darstellung der Verfassung lautet hierüber folgendermaßen:

Nach dem Landtagsabschiede von 1578 bestehen die Geschäfte dieses größern Ausschusses:

- 1) „ In Beleuchtung der jährlichen Landesrechnungen.
- 2) „ In Consultation wegen der extraordinären Landes-Prästationen, wenn dergleichen verlangt werden.
- 3) „ Im rathsamen Gutachten über die Landes-Ordnungen, wenn solche revidirt werden; in Religions-, Visitations-, Consistorial-, Polizey- und Justizien-Ordnungen.
- 4) „ In Abhelfung der alten Schuldsachen.

- 5) „In Nichtigmachung der streitigen Steuerfachen und
„Retardaten.
- 6) „In den Irrungen zwischen dem Landesfürsten und den
„Grafen von Mansfeld, auch andern Chur- und
„Fürsten.

Hier mußte sie der Landesherr als seine Ráthe zu-
ziehen, ob und in wiefern er nachgeben kóune
oder nicht, und was bey den proponirten Ueber-
einkünften zum Schaden des Landes sey oder
nicht.

- 7) „In Abhelfung der Gravaminum.
- 8) „In Abhelfung der gemeinen Landes-Gebrechen.“

Auch diese Rechte sind die Landes-Collegia
zu untergraben oder wenigstens in Ver-
gessenheit zu bringen bemüht gewesen.

Der größere Ausschuß darf jedoch ohne specielle Voll-
macht keine neue Lasten und Abgaben bewilligen und muß
überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten mit den übrí-
gen Landständen Rücksprache halten. Deshalb hat in diesem
Falle der jedesmalige Deputirte des engern Ausschusses das
Recht, die Glieder seiner Curie nach den Kreis-
en, zur Verathschlagung auf einen Kreis-
tag, so oft es nöthig ist, ohne weitere Form-
lichkeiten zusammenzurufen, oder schriftli-
che Umläufe an sie ergehen zu lassen.

siehe Landtagsabschied von 1648.

Er muß aber die Verhandlungen des Kreistages den ge-
samten Ausschüssen zur Sanctionirung und Bearbeitung
vorlegen; es sey denn, daß die Gegenstände nur allein die
individuellen Verhältnisse des Kreises betreffen, in welchem
Falle sie besonders bearbeitet werden.

Dieser größere Ausschuß, bey welchem zugleich die
Mitglieder des engern Ausschusses Sitz und Stimme haben,
besteht, wenn er vollständig ist, aus 7 Mitgliedern des Dom-

stifts und des Prälatenstandes, 21 von der Ritterschaft in der Provinz, welche alle begütert seyn und den Vasallen-Eid geschworen haben müssen und wozu aus dem Saalkreise 7 kommen; 7 Deputirte der Städte. Indessen erschienen von Letztern nur gewöhnlich die Deputirten der Städte Staßfurt, Salza, Halle, Calbe, Burg und Magdeburg.

In ältern Zeiten kam Magdeburg und Burg nicht dazu; ersteres, weil es Reichsstadt seyn wollte, letzteres wahrscheinlich, weil es an Sachsen abgeworfen war; dagegen erschienen Wetzlin, Löbejün und Sandau.

Die Ritterschaft und Stifter repräsentirten zugleich den Bauernstand; mit Recht, da sie diesem ihre Güther nach deutschem Erbzinsrecht verliehen hatten, und sie also Herren des Grund und Bodens sind; und das um so mehr, da ihr eigener Vortheil ganz von dem Wohlstande ihrer Erbzinsleute abhängt.

In den vorigen Zeiten wählte der engere Ausschuß die Mitglieder des größern Ausschusses aus ihren Curien, neuerlich aber hat die Ritterschaft es erlangt, daß jeder Kreis seine Deputirten selbst wählt.

Die Stifter aber haben die ältere Verfassung ferner beybehalten. Bey den Versammlungen, welche jährlich, wenn keine außerordentlichen Gelegenheiten vorkommen, zur Zeit des Herbst-General-Capitels bey dem Domstift in Magdeburg in dem der Landschaft gehörigen Hause gehalten werden, erhalten die Glieder desselben keine Diäten und auch außerdem keinen Gehalt. Das Mitglied des engern Ausschusses aus dem Dom-Capitel hält den Vortrag, der Syndicus aber dictirt dem Secretär die Beschlüsse, bey denen Mehrheit der Stimme entscheidet, zu Protocoll, und bearbeitet die beschlossenen Verfügungen, die er dann dem engern Ausschuß zur Revision und Vollziehung vorlegt.

Die Stände erhielten aus der Kriegskasse Compensationsgelder 2000 rthl. zu Bestreitung ihrer Ausgaben und Gehalte, anstatt der ihnen frühherhin zur Disposition stehenden Steuer-Uberschüsse.

Anfangs waren ihnen durch das Steuer-Reglement vom 16ten März 1692. §. 29. 4000 rthl. zugesichert, durch eine neuere Ordre vom 10ten Februar 1717 aber nur 2000 rthl. angewiesen.

Das Reglement ist für beyde Ausschüsse vom Jahr 1652.

Die Rechte der Stände als Corpus sind, wie in der Regel in allen deutschen Provinzen, wo Stände existirten, folgende:

- 1) Sind die Landstände als Corpus geborne Räte des Landesherrn, die aber zugleich ihre Erinnerungen, wenn sie es dem Besten des Landes gemäß finden, unaufgefordert vorlegen dürfen.

siehe Moser, Struben, Häberlin und andere deutsche Staatsrechtslehrer, welche die Rechte der Landstände nach Reichs- und Provinzial-Gesetzen und dem deutschen Herkommen bearbeitet haben.

Und gewiß sind sie seine zuverlässigsten Rathgeber, da ihr ganzes Glück und Existenz, als Grund-Eigenthümer, für sich und ihre Nachkommen von dem Wohl des Landes abhängt, und weder durch Vorspielungen des Ehrgeizes, noch durch die Hoffnungen von Gehalts-Zulagen oder Tantiemen dieser Gesichtspunkt ihnen entzückt werden kann. Es ist ihnen daher nach den Reichs-Grundgesetzen ausdrücklich zugesichert, daß sie wegen freyer Darstellung ihrer Meinungen sowohl im Allgemeinen, als auch in Hinsicht einzelner Mitglieder, nie sollen gefährdet werden; ja Mitglieder der Land-

stände, die in andern Dienstverhältnissen stehen, sind für diesen Zweck von allen ihren übrigen Verhältnissen und ihrem Dienst-Eide dispensirt.

Dieses steht schon nach dem allgemeinen deutschen Territorial-Staatsrechte, und ist in sämtlichen Landtagsabschieden, so wie in der Ordnung für den größern und weitem Ausschuß bestimmt ausgedrückt und bestätigt.

In Absicht der Reichsgesetze und Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte über diesen Gegenstand, siehe Rudloff Abhandlung über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit Landesherrlicher Bediente bey den Landständischen Versammlungen, 1774.

2) Müssen die Stände, wenn vom Lande eine neue Contribution oder andere Auflage gefordert wird, um ihre Bewilligung, sowohl über die Steuer selbst, als über die Art, solche aufzubringen und über die Vertheilung auf die verschiedenen Landesbewohner gefragt werden.

Es ist dieses noch bey Einführung der Consumtions- Accise in den Städten, und unter der Regierung König Friedrich des II. Majestät, als man eine Steuer zur Befoldung der Regierung verlangte, beobachtet worden.

siehe von Klewitz. Steuer-Versassung, 2ter Band, Beylagen 87—90. pag. 159 sqq.

Revers vom 7ten Sept. 1680, 31sten Jan. 1683, 30sten Oct. 1685 und 16ten März 1693.

Wenn Stände von dieser Abgabe einen gewissen Antheil für sich übernehmen, wie auch neuerlich bey der Abgabe zur Einrichtung des Zwangsarbeitshauses geschehen ist, so haben sie das Recht, diese Summe ohne weitere höhere Genehmigung und ohne Rechenschaft davon zu geben, unter sich zu vertheilen und zu erheben, und liefern nur die volle Summe an die competirende Behörde ab.

siehe die angeführte Allegata und ist dies noch zuletzt in dem Jahre 1804 bey Aufbringung der

Kosten, Behufs des Zwangsarbeitshauses, beobachtet worden.

Bis zu der Regierung König Friedrich Wilhelm des I. Majestät hatten die Landstände zugleich die Administration der Landessteuer-Casse, die Abnahme der Rechnung derselben, und die Ansetzung der Cassenbedienten.

Damals aber wurden ihnen diese Rechte entzogen; und es ist dieses nicht zum Schaden der Verfassung; denn jedem administrirenden Collegio folgt mehr oder minder ein gewisses Mißtrauen der Nation, die Landstände aber sollen als Organe der Nation das enge Band des Vertrauens zwischen Landesheerrn und Unterthan knüpfen, und die für das gegenseitige Wohl beider nothwendige und unmittelbare Berührung unterhalten. Jede Veranlassung zu Mißtrauen muß daher von ihnen entfernt werden; sie müssen nur repräsentiren und controlliren, nie administriren.

3) Soll die Entwerfung aller Landesherrlichen Gesetze, wie die Grundgesetze sich ausdrücken „Kirchen-, Polizey- und Prozeß-Ordnungen,“ und deren Revision mit Zuziehung der Landstände geschehen und sie mit ihren Einwendungen dagegen gehört werden.

Dieses ist unter allen Regierungen beobachtet und noch neuerlich bey Entwerfung des allgemeinen Landrechts und Provinzial-Gesetzbuchs, welches letztere aber wegen des Krieges von 1806 nicht vollzogen und publicirt wurde.

Bei Polizey-Gesetzen wurden sie sehr oft nicht gefragt. Aber sollte nicht dieses vorzüglich ein Grund seyn, warum so manches Polizey-Gesetz im Lande, als unausführbar, vergessen wird, und nur wenige so abgefaßt sind, daß sie nicht mehrerer Declarationen bedurft hätten? Gewiß kann niemand besser beurtheilen, was in der Provinz ausführbar und möglich ist, als der angesehene Landstand, der am Orte selbst wohnt.

Aus dem vorigen fließt von selbst, daß auch die Behörden, welche die Gesetze executiren, nur mit Wissen und Willen der Stände verändert werden können, die Provinz also nicht getrennt, zerrissen und andern Behörden zur Verwaltung übergeben werden könne.

siehe Landtagsabschiede von 1564 — 1678.

Publications-Rescript wegen Verbesserter Prozeß-Ordnung vom 16ten May 1696, vom 3ten und 16ten July 1719.

Wegen Revision der Polizey-Ordnung siehe Rescript vom 21sten Nov. 1683.

Wey der neuern Justiz-Einrichtung Rescript vom 25sten November 1747. und Codex Friedericianus Vorrede vom 3ten April 1748, Rescript vom 21sten May 1749, und zuletzt wegen des neuen Gesetzbuchs Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 17ten August 1786.

4) Haben die Landstände die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten und müssen zu erstern 2 — 3 Subjecte dem Könige zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Ja bis zu dem Jahre 1756 hatten sie das Recht der ausschließlichen Wahl eines einzelnen Subjects zu dieser Stelle.

Nach vielen ältern Gesetzen und den Cabinets-Resolutionen d. d. Berlin den 28sten Septem-ber 1720 und 9ten Juny 1724.

Erst durch die Cabinets-Ordre vom 14ten März 1756 wurde ihnen die Präsentation dreyer Subjecte befohlen.

Wegen des Rechts zur Wahl der Kreisdeputirten siehe Rescript vom 15ten August 1787.

5) Darf kein Mitglied oder ganze Curie der Stände ohne deren Einwilligung sich trennen oder getrennt werden. Es ist daher verfassungswidrig, wenn die Kammer den Städten ihre Repräsentation nicht hat verstatten wollen und zu dem Zweck jedesmal die Reisekosten der Deputirten in den Kämmerer-Rechnungen gestrichen hat. So

wie auch bey Aufhebung des Klosters Ammensleben, welches zum weitem Ausschuß gehört, die Vorschläge der Stände hätten müssen gefordert werden, auf welche Art am zweckmäßigsten dessen Stelle ersetzt werden könnte? Von der Aufhebung des Domcapitels und der übrigen Stifter und Klöster kann hier gar nicht die Rede seyn, da sie als ein Verfassungs- und Traktatenwidriges Verfahren des Königs von Westphalen zu betrachten sind.

siehe Protocoll pro mense September 1696 das Creditwesen des Landes betreffend, worin ausdrücklich festgesetzt ist, daß auch die Städte vom Lande nie getrennt werden sollten. Dasselbe sagen fast alle Land- und Ausschußtagsabschiede; ingleichen die Reversalien vom 7ten Sept. 1680.

- 6) Dürfen ohne Einwilligung der Stände im Lande keine neuen Zölle angelegt werden und ist daher das bekannte Brandenburgische Zoll-Privilegium im Herzogthum Magdeburg nicht ohne Einschränkung anwendbar.

Polizey-Ordnung, Cap. V. §. 1—3. und Judicata in Sachen der Landstände wider die Königl. Accise- und Zoll-Direction vom 3ten April und 7ten August 1778 und 25ten Januar 1779.

- 7) Soll ebenfalls ohne Bewilligung der Stände von dem Lande nichts veräußert werden, weshalb auch die Abtretung der Herrschaft Alsleben an das Haus Anhalt zu Ende der Regierung Sr. Durchlaucht des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen und zu Anfange der Regierung König Friedrich des I. Majestät wieder rückgängig wurde.

siehe Landtagsabschied von 1564.

Es ist daher die Veräußerung der eingezogenen geistlichen Güther und Domainenstücke durchaus ungültig, da Westphalen durch §. 24. des Tilfiter Friedens verbunden

ward, alle alten Verträge zu halten, und Landtags-
Abschiede durchaus Verträge sind.

Die ältere Darstellung dieser Privilegien der Stände
sagt folgendes:

1) „daß Stände in politicis sowohl als ecclesiasticis in
„dem Stande gelassen werden, darin sie zur Zeit des Os-
„nabrückischen Friedenschlusses gewesen, es wäre denn
„desfalls in solchem Friedensschlusse selbst etwas geändert.

Instrum. pacis Osnabr. Art. XI.

2) „Daß die Stände als Corpus zusammen bleiben müssen
„und nicht separirt werden können, folgt aus dem allge-
„meinen Passus des Friedenschlusses und wird durch alle
„Wahl-Capitulationen und Landtags-Neceffe festgesetzt.

3) „Daß die Stände bey der evangelisch-lutherischen Re-
„ligion und deren Exercitio, ingleichen allen Ceremo-
„nien, auch den Kirchen, Schulen, Hospitalen
„und allen Reditibus, wie sie Namen haben und wie sie
„solche anno 1624 qualibet anni parte besessen und
„hergebracht, ruhig und ungekränkt gelassen werden.

siehe den angeführten Friedensschluß und Rever-
salien, d. d. den 7ten September 1680.

4) „Daß Klöster, Stifter und andere Pia loca zu keinem
„andern Gebrauche, ob sie gleich aequae pii,
„gezogen werden können; Es ist also eben so unrecht
„als anstößig, wenn in neuern Zeiten Kirchen in Ma-
„gazine, Pferdeställe und Comodienhäuser umge-
„wandelt, auch aufgehobene Klöster verkauft sind, wie
„unter der Westphälischen Regierung geschah.

siehe die vorigen Allegata.

5) „Daß die Herren Stände bey ihren juribus ecclesia-
„sticis, der Präsentation, Vocation, Concurrenz, bey
„der Ordinirung, Installirung der Prediger, Bestallung,
„Suspendir- und Removirung der Küster, Abnahme der
„Kirchenrechnungen, ohne Zuziehung der Con-
„sistorialien und Inspectoren und andern zu

„dem Jure patronatus gehörige Stücke unbeeinträchtigt bleiben.

siehe Magdeb. Kirchen-Ordnung, Cap. IV. §. 19. und Churfürstl. Special-Rescript d. d. den 3ten Oct. 1689. Kirchen-Ordnung, Cap. XIV. §. 17.

6) „Daß diejenigen Stände, welche mit Obergerichten versehen, wider die Prediger, wenn sie in flagrante delicto, so mit Landes-Verweisung oder an Leib und Leben zu bestrafen, betreten werden, oder sich eine große suspicio fugae hervorthun sollte, mit der Captur, Inquisition und Execution der gesprochenen Urtheile verfahren können.

Alte Magdeb. Prozeß-Ordnung, Cap. 50. §. 22. 20.

7) „Daß Kirchen-, Polizey- und Prozeß-Ordnungen mit der Stände Zuziehen aufgerichtet, und sie mit ihren Erinnerungen dabey vernommen werden müssen, und solches auch, wenn die vormaligen Ordnungen nur revidirt werden; wie dieses von alten Zeiten hergebracht und in dem Ausschufftagsabschiede zu Halle d. a. 1578. §. 8. ausgedrückt ist.

8) „Daß die Stände kein anderes forum in personalibus et realibus als die Regierung des Herzogthums über sich kennen, sogar, daß auch das Consistorium, außer in den Sachen, welche in der Kirchen-Ordnung enthalten, keine Befehle an die Stände ergehen lassen darf.

siehe revidirte neu verbesserte Prozeß-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, §. 10 u. 11. und Edict vom 24sten Febr. 1693. im Milio Parte 2. pag. 247.

9) „Daß sie auch in Parthey- und andern Sachen außer dem Herzogthum Magdeburg vor die Churfürstlichen Gerichte und Geheimen-Rath nach Eöln an der Spree nicht epocirt werden mögen, es concernire denn die Sache die Jura Territorii an ihnen selbst.

siehe die obigen Allegata; ferner Recessus im-

perii d. d. 1654. praesudicia Tangermünde von 1654 gegen den Administrator August; und Churfürstl. Entscheidung in Sachen der Stände gegen die Stadt Magdeburg d. d. Cobln an der Spree den 19ten July 1698.

10) „Daß wenn in den Sachen, welche die Churfürstlichen Jura bey denen Aemtern und sonstn betreffen und dieselb falls Irrungen erwachsen, denen Herren Ständen frey- stehe, sich vor Commissarien zu stellen oder solche vor der Regierung tractiren zu lassen, doch daß dieselben in solchen Sachen der Pflicht erlassen; oder auch derrer in den Reichs-Constitutionibus und Abschieden, auch Kaiserlicher und des heiligen Römischen Reichs Kammer-Ge- richts-Ordnung gesetzter Wege sich zu gebrauchen.

siehe Reichs-Abschiede und Kammergerichts-Ordnung und besonders Magdeburg. Prozeß-Ordnung d. 1636. Cap. 3.

11) „Daß erwähnten Ständen die Remedia devolutiva an die höchsten Gerichte des heiligen Reichs frey bleiben, in Civil-Sachen, welche die Summe 2250 Rheinische Gulden oder 1500 rthl. übersteigen; nach der Prozeß-Ordnung de anno 1696. Cap. XLIII. §. 4. (Ist aber durch ein Rescript vom 23sten April 1704 aufgehoben.)

12) „Daß von denen in causis ecclesiasticis gesprochenen Urtheilen zwar an seine Churfürstliche Durchlaucht und nicht an des heiligen Reichs höchste Gerichte appellirt werden möge, den Herren Ständen aber in causis simplicis querelae, welche immediate vor des heiligen Reichs-Gerichte gehören, die Remedia juris frey bleiben.

Prozeß-Ordnung de 1696. Cap. 43. §. 4.

13) „Daß ihnen auch in causis collectarum darinnen jemandes hergebrachte Immunitäten angefochten oder sonstn beschweret wird, die Remedia juris frey bleiben.

siehe Mevii decisiones, Part. I. 148. u. 4. 27

- 14) „Daß keine neuen Contributionen im Lande, noch extraordinary Collecten ohne Vorwissen und Bewilligung derer Stände angelegt, noch ausgeschrieben, noch neue modi collectandi ohne derselben Genehmigung ergriffen werden.

Churfürstl. Reversalien vom 7ten Sept. 1680.
auch Rescript vom 23sten Oct. 1685.

- 15) „Daß die Collecten und Steuerfachen mit Ausschließung der Stände nicht tractiret, sondern alle mit ihrem Zuthun ausgeschlagen und eingerichtet werden;

wie solches durch die Kaiserl. Wahl: Capitulation, Art. 3. zum Reichs: Grundgesetze angenommen ist, und womit auch das Steuer: Reglement vom 16ten März 1692. Art. 5, 8, 10, 13, 14 und 15. deutlich übereinstimmt.

- 16) „Daß diejenigen Stände, so die Obergerichte haben, in Malefiz: Sachen, dadurch das Leben nicht verwirkt, die Maleficanten ohne Landesfürstliche Bewilligung verurtheilen und die erkannte Strafe verwandeln mögen.

siehe Prozeß: Ordnung, Cap. 50. §. 24.

- 17) „Daß sie, nach in peinlichen Sachen eingeholten Urtheiln, die ergangenen Acta vor Vollstreckung der Execution nicht einschicken, noch diesfalls Anfrage thun dürfen.

Prozeß: Ordnung, Cap. 50. §. 14.

- 18) „Daß ihre Unterthanen in den Sachen, welche vor das Consistorium gehören, nicht immediate, sondern vermitteltst subsidiarischer Citation der Obrigkeit, vorgeladen werden müssen.

Prozeß: Ordnung, Cap. 1. §. 30.

- 19) „Daß sie ihr Getraide einschiffen mögen, in was Orten es ihnen am bequemsten fällt.

siehe Politzey: Ordnung, Cap. 3. §. 1.

- 20) „Daß diejenigen, welchen Zoll- oder Gekalts: Gerechtigkeit, Wegepfennig und Fährgeld zuständig, dabey unbeeinträchtigt bleiben und keine neuen Zölle im Lande angelegt, noch die alten erhöhet werden dürfen.

Magdeburg. Polizey-Ordnung, Cap. 5. §. 1 u. 3.
 21) „Daß ohne der Stände Vorwissen und Bewilligung
 „von dem Lande nichts veräußert werden darf.“

siehe Landtrags: Abschied zu Calbe im Jahr 1564.
 Diese Privilegia wurden bey der Eventual-Huldigung zu Großensalza 1650 und hernach bey der wirklichen Huldigung 1680 übergeben, worauf die Stände im Jahre 1650 und 1680, letzteres unterm 7ten September General-Reversalen und unter dem 31sten Januar 1683 auch Special-Reversalen erhalten.

Aber nur die wenigen vorher als noch existirend genannten Rechte blieben übrig, alle andere wurden außer Gebrauch gesetzt; keinesweges durch den eigenen Willen unserer Fürsten, welche vielmehr die Rechte der Stände bey allen Huldigungen bestätigten, sondern einzig und allein durch die Verfügungen der damaligen Landes-Behörden aus einseitigen Ansichten.

Die speciellen Rechte der Stände als einzelne Personen sind folgende:

- 1) Sie erkennen keinen andern Gerichtshof über sich an, als die Königl. Regierung, obgleich die Kammer, Justiz-Deputation, dieser obdieser Theil unserer Gerichts-Verfassung sich bey verschiedenen Gegenständen ein forum über die Landstände anmaßte und dabey selbst von dem Ministerio gegen alle gemachte Vorstellungen unterstützt wurden.

In ältern Zeiten durfte nicht einmal außer der Provinz nach Berlin appellirt werden. Die Veränderungen dieses Grundsatzes haben die Stände sich gern gefallen lassen.

siehe revidirte u. verbess. Prozeß-Ordnung, Cap. I. §. 16. Ressort-Reglement vom 19. Juny 1749. Rescript vom 20sten April 1771. Neue Gerichts-Ordnung von 1780. Resolution d. d. Potsdam den 27sten April 1787. ad §. 11.

- 2) Von den auf Adlichen und andern zollfreyen Güthern

gewonnenen Früchten und Producten, wenn gleich solche vor der Verfahung vom Guthe, schon von jemand erhandelt gewesen, braucht kein Zoll gegeben zu werden, wofern nicht die Früchte oder Producte dem Käufer schon sind zugemessen und übergeben worden.

siehe Judicata vom 3ten April u. 7ten Aug. 1778.
auch 25sten Jan. 1779. in Sachen der Landstände wider die Königl. Accise und Zoll-Direction.

- 3) Die Zollfreyheit in Absicht der gewonnenen Früchte und Producte erstreckt sich aber nicht auf die Pächter der den Ständen zugehörigen Güther, vielmehr müssen diese auch von den auf den in Pacht habenden Güthern gewonnenen Früchten und andern Producten Zoll bezahlen.

Jedoch sind die Pächter solcher Güther, deren Besitzer die Zollfreyheit ihrer Pächter durch besondere Concessionen judicata, den Besitz seit rechtsverjährter Zeit, oder im Jahre 1740 hergebracht, wie natürlich davon ausgenommen.

siehe allegirte Judicata.

- 4) Alle Bedürfnisse, so die Eigenthümer und Pächter der zollfreyen Güther und deren Bewirthschaftung und Consumtion anfahren lassen, sind zollfrey.

siehe die angezogenen Judicata.

- 5) Die Stände und ihre Pächter sind von der Erlegung des Umschütte-Geldes frey, und macht es hierunter keinen Unterschied, ob das auf den Güthern gewonnene Getraide durch Hofgespann oder Dienst oder Lohnfuhrer, zu eigener Consumtion oder zum Verkauf in die Städte gebracht, oder als Pachtzins und Zehnt-Getraide von den Güthern an andere, oder von andern an die Stände in die Städte geliefert wird.

siehe die alleg. Judicata.

- 6) An solchen Orten, wo einem oder dem andern von den Ständen selbst das Recht, den Zoll zu erheben, zustehet, darf kein Königlicher neuer Nebenzoll angelegt werden.

siehe die angezogenen Judicata.

7) Die Königlichen Zoll-Bedienten müssen die von den Zollfreyen ausgestellten Freypässe unentgeltlich unterschreiben.

siehe die angezogenen Judicata.

8) Die Stände, besonders der auf den Güthern lebende Adel sind Accisefrey.

siehe Churfürstl. Resolution d. d. Potsdam den 27sten December 1685. und Verordnung vom 25sten Januar 1787.

Jedoch erstreckt sich

9) die Accisefreyheit nicht auf Delicateffen.

siehe Resolution d. d. Potsdam den 27sten April 1787. ad §. 6.

10) Alle Landesherrliche Rescripte und Verordnungen müssen den Ständen und der Ritterschaft allezeit unmittelbar von der Regierung insinuirt und bekannt gemacht werden und darf solches nicht durch die Landrätthe geschehen.

Resolution der Regierung vom 28sten August 1731. in Actis R. No. 29.

11) Die Ritterguthsbesitzer sind von der Salz-Conscription eximirt; sie können ihr Salz unmittelbar aus den Factorreyen holen, müssen aber dazu ein eignes Buch oder Bogen halten, worin das abgeholte Salz von dem Factor oder Sellar notirt worden und dieses Buch oder Bogen muß dem Salz-Inspector auf dessen Verlangen vorgezeigt werden.

siehe Rescript vom 30sten März 1733. und Reglement vom 8ten April 1774. §. 10.

12) Die Stände brauchen dem Salz-Inspector keine attestirten Listen über Personenzahl, Viehstand, Brauerey und den Verbrauch anderer Salzessenden Gewerbe zuzustellen.

siehe Resolution d. d. Berlin den 16ten Oct. 1789.

13) Die Ritterguthsbesitzer und deren Güther sind von Einquartierung, Contribution und andern dergleichen Auflagen frey.

siehe Affecuration für die Ritterschaft im Herzogthum Magdeburg d. d. Berlin den 4ten August 1719. §. 4.

- 14) Statt der ehemaligen Roßdienste müssen von den Ritter- und freyen Güthern sogenannte Ritterpferdgelder, oder ein jährlicher Canon für jedes Ritterpferd gegeben werden.

siehe die alleg. Affecuration §. 8.

- 15) Die Ritterpferdsgelder sollen niemals erhöht werden, §. 7.

- 16) Gegen Bezahlung der Ritterpferdsgelder oder Lehns-Canonis von 40 rthl. für jedes Ritterpferd, sind die Ritter- und freyen Güther für Allodial- und Erbgüther erklärt, indem der vormalige Nexus feudalis oder Lehns-Verbindlichkeit in Absicht derselben gegen den Landes-herren aufgehoben worden.

§. 1. u. 7. der alleg. Affecuration.

- 17) Dagegen hat diese Lehnsveränderung in Rücksicht auf den Landesherrn, auf die Apterlehnsleute keinen Einfluß, vielmehr ist in Absicht dieser alles auf dem vorigen Fuß unverändert geblieben, und der Lehns-Nexus unter denselben ausdrücklich bestätigt.

- 18) Die Pferde der Stände und Eximirten dürfen nicht zur Conscription und Taxe der bey entstehendem Kriege auszuhebenden Probiant-, Artillerie- oder Regiments-Pferde, gezogen werden.

siehe Resolution d. d. Berlin den 13ten März 1789.

- 19) Bey Aufnahme in den Stiftern der Provinz sollen sie das Vorzugsrecht für ihre Kinder haben.

Landtagsabschied Calbe 1565. §. 2. und Polizey-Ordnung Cap. 7. §. 2.

- 20) Wenn von auswärtigen Behörden Zoll von ihnen gefordert wird, so haben sie, falls keine Gegenvorstellung fruchtet, das Recht, auf ihren eigenen Zöllen die Retorsion auszuüben.



Polizey-Ordnung Cap. 5. §. 3.

21) Diejenigen, welche die Obergerichte auszuüben haben, besitzen zugleich ein Recht auf alle herrenlose Güther in ihrem Gerichtsbezirke.

siehe Commissarischer Vergleich des Capitels wider die Bürgerschaft zu Müdekern und Vorstellung des Amts der Dom-Propstei vom 21sten April 1789.

22) Sind sämmtliche Landstände von Vorspann, Wege-
besserungs- und Chaussée-Baufuhren frey, da alle diese
Leistungen im Herzogthum Magdeburg Folge der
Dienstpflichtigkeit sind, weshalb auch nicht blos die Rit-
tergüther, sondern auch Städte und dienstfreye Bauer-
güther davon befreyet waren.

siehe Dorf-Ordnung von 1701. §. 46. Vor-
spann-Reglement vom 12ten Februar 1703.
Verordnungen und Edicte vom 15ten October
1722. 7ten Octbr. 1728. 18ten August 1736.
und 17ten Septbr. 1737. und wegen der We-
ge-
besserungs- und Chausséeaufuhren, Wege-
besserungs-Reglement vom 14ten July 1742.
Edict vom 26sten Octbr. 1688. und Schreiben
der Magdeburg. Kammer an die Regierung
vom 20sten Novbr. 1793. auch Chaussée-Bau-
Reglement vom Jahre 1789. Allg. Landr.
Th. II. Tit. XV. §. 13 und 14., damit zu ver-
gleichen Th. II. Tit. 7. §. 37—45.

In der Graffschaft Mansfeld sind auch die dienst-
baren Unterthanen frey von Wegebesserungs- und
Chaussée-Fuhren, weil dieses sonst allein den Grafen
als Zollbesitzern oblag, und das Haus Branden-
burg bey dem Lehnanfall in alle ihre Rechte und Ver-
bindlichkeiten trat.

23) Nach der Magdeburgischen Bergordnung, welche auch
von der Westphälischen Regierung beygehalten worden,
haben die Rittergüther folgende Rechte in Rücksicht des
Bergbaues :

1) Verbleiben den Dominiis, wenn sie nicht etwa besonders mit dem Bergregal beliehen oder sonst dazu berechtigt sind, als freyes Eigenthum die Kalk-, Marmor-, Alabaster-, Gips- und Sandsteinbrüche, der Torf, die Thon-Walker, Umbra- und Defererden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall heraus gebracht werden kann.

2) Wenn eine Gewerkschaft nun ein zu dem Regale gehöriges Bergwerk muthen will, so muß das Oberbergamt dieses dem Grundherrn anzeigen, ob er selbst bauen will, da denn derselbe in der Art den Vorzug hat, daß er die Hälfte, also 61 Ruxe erhält, die übrigen aber dem ersten Finder verbleiben.

3) Wenn der Grundherr nicht selbst mitbauen will, so erhält er ohne Zubuße 2 Grundruxe, wenn er aber der Gewerkschaft das nöthige Bauholz verschafft, 4 Freyruxe, welche jedoch erst gegeben werden, wenn das Werk sich frey gebaut hat.

siehe Magdeburg. Bergordnung vom 7ten Decbr. 1772. und Allg. Landr. Th. II. Tit. 16. Abschnitt 4. §. 72.

Die ältern Special-Rechte der Ritterschaft sind folgende:

ebenfalls nach der Urkunde, wie solche bey der Besitznahme des Hauses Brandenburg dem Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen übergeben wurde.

1) „Die Ritterschaft macht zwar den dritten Stand im Lande, führt aber das Votum nach dem Dom-Capitel der hohen Stiftskirche, vor den Prälaten.

Nach Ausweisung der Landtagsprotocolle und Abschiede von den ältesten Zeiten her, bis jetzt, vorzüglich von 1623 bis 1678.

„Das Votiren geschah so, daß im engern Ausschuss der Domherr den Vortrag that, und nach ihm die Deputirten der Ritterschaft (damals Landräthe genannt), und nach diesen die von den Klöstern und Stiftern, und zuletzt der Berordnete von den Städten votirten.

„ Wenn es aber eine Sache war, wozu der große
„ Ausschuß berufen, so ging der Landyndicus aus dem
„ engern zu den größern, eröffnete demselben das The-
„ ma deliberandum und wenn die Verordneten vom
„ Dom-Capitel votiret, bat er, es möchte die löbliche
„ Ritterschafft sich mit ihren Votis vernehmen lassen,
„ darauf rufte er die Prälaten und nach denselben die
„ Städte auf, nahm eines jeden Votum ad protocol-
„ lum und referierte dem engern Ausschuß den Schluß
„ des großen Ausschusses.

siehe Acta der Land- und Ausschustage von den
Jahren 1623, 1641, 1643, 45, 50, 51, 52,
55, 57, 64, 68, 76—78.

2) „ Hat die Ritterschafft bey den geistlichen Stiftungen,
„ sonderlich dem hohen Stift der Abteyen und Probsteyen
„ des Herzogthums, wenn sie sich dazu qualificirt ma-
„ chen, wie auch bey denen Beneficiis, welche die Lan-
„ desherrschafft bey hohen und andern Stiftern zu ver-
„ geben haben, den Vorzug.

siehe Landtags-Abschied zu Calbe d. a. 1565.
und erneuert in dem recessu provinciali zu
Halle den 29sten August 1678.

3) „ Ist die Ritterschafft ihrer Rittergüther und deren Per-
„ tinentien halber, von aller Contribution frey, ausge-
„ nommen der Türkenhülfe.

Nach dem Landtagsabschiede zu Großenfalte von
1542. §. 26. und Minsingeri Decisiones
des Reichs-Kammergerichts, Decission 15.

„ Dagegen dieselben mit Rosßdiensten belegt, daher
„ zweyen Oneribus nicht unterwürfig seyn können, wie
„ solches durch mehrere Rechtsentscheidungen und nach
„ allgemeinem Lehrecht feststehet.

„ Bey denen Rosßdiensten ist die Ritterrolle de an-
„ 1599 zum Fundament behalten, welche hernachmals
„ mit Zugiehung und Genehmhaltung der Stände im
„ Jahr 1690 revidirt ist.

Nota. Durch einen Vertrag der Ritterschaft mit König Friedrich Wilhelm des ersten Majestät vom 4ten August 1719. wurden die Rosßdienste in eine jährliche Geldsumme verwandelt, in Absicht der übrigen Steuern aber folgendes festgesetzt: *Jan.*

§. 4. „Ferner versprechen Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexūs feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualität und Prærogativen der Ritter: und freyen Güter, so selbige bisher gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche Güter zu ewigen Zeiten von denen Oneribus, mit welchen der Adel solcher Güter halber bisher nicht belegt worden, und in specie von der Contribution, Einquartierung und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht seyn oder noch erfunden werden, so wie jezo, also auch künftig überall gänzlich befreyt bleiben, und davon weiter nichts, als der von der Ritterschaft und Lehnteuten, gegen Aufhebung der obgedachten Lehnsbeschwerlichkeiten, verwilligte Canon gefordert und verlangt werden soll.

Und gleich wie

§. 7. „Der von der Ritterschaft und den Besitzern der Magdeburg. Landgüter künftig zu erlegenden jährliche Canon nicht anders als ein purum surrogatum anstatt der sonst aufgebrachten Ritterpferde und übrigen geleisteten Lehns: Onerum consideriret werden kann; so geben Se. Königl. Majestät auch die allergnädigste Versicherung, daß hierdurch denen Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten, so der Ritterschaft und bisherigen Lehnteuten in denen Landes: Necessen, Polizey: Ordnungen und andern Edictis, soweit dieselben der gegenwärtigen Handlung nicht zuwider, wie auch in ihren Lehnbriefen und andern Assurationen gegeben worden, nicht das geringste præjudiciret, sondern alle solche Freyheiten und darüber gegebene Reversen und Versicherung, so weit sie deren anjezo wirklich genießen, hierdurch von neuem confirmiret, auch alle Klagen, so dem zuwider bisher vorgegangen, mit Fug geführet werden können, abgestellt werden sollen.“

4) „Zu den extraordinären Collecten thut die Ritterschaft zwar einen freywilligen Beytrag, der Modus aber wird

„ihnen freygelassen, obgleich die Collecte durch die Kopf-
„steuer oder andere von der hohen Landesobrigkeit vor-
„geschriebene Modus von den ordinären Contribuenten
„und denen der freyen Güther, so mit Rosßdiensten nicht
„behaftet, aufgebracht wird,

siehe Landtags-Recess von 1626 und 1676.

„wobey sich auch die Ritterschaft gegen die Regierung,
„welche mehrere Gegenversuche gemacht, maintaini-
„ret hat.

5) „Von dem Beytrage der Fräuleinsteuer ist die Ritter-
„schaft ganz und gar befreyt, sowohl nach gemeinen
„Lehn-Rechten, als nach den Reichs-Rechten und nach
„der besondern Observanz des Herzogthums, in welchem
„letztern die Fräuleinsteuern jedesmal aus der Contribu-
„tions-Casse vergnüget sind, wie z. B. bey der Vermäh-
„lung der Prinzessin Maria Amalia an den Her-
„zog Carl zu Mecklenburg-Gustrau 1687, in-
„gleichen der Prinzessin Elisabeth Sophie an den
„Herzog von Curland 1691 und andere.

6) „Sind die Ritterschaft sowohl als auch die auf Ritter-
„boden stehenden Häuser, wenn sie von der Ritterschaft
„Häuslingen oder Arbeitsleuten bewohnt werden, von
„aller Einquartierung befreyt.

Dieses Privilegium gründet sich auf die uralte Ob-
servanz des vormaligen Erzstiftes, und ist bestät-
tigt durch die Polizey-Ordnung Cap. 21. §. 4.

7) „Sind auch die von der Ritterschaft, wenn sie sich aus
„dem Lande begeben oder Erbfälle haben, von allem
„Abschuß oder Nachsteuer befreyet.

siehe Magdeburg. Polizey-Ordnung Cap. 56. §. 8.
und ist im Wege Rechtsens gegen die Königl.
Amtskammer obriniret; In Sachen derselben
contra Egl. Diedrich Schicke zu Queiß, wegen
des Abzugs von Hrn. Fr. v. Trotha zu Krossigk
seel. Verlassenschaft.

8) „Der Ritterschaft hinterbliebene Töchter werden aus
„denen der hohen Landes-Obriigkeiten anheim gefallenen

„Lehngüthern, wenn in Allodio so viel nicht vorhan-
den, alimentiret und ausgestattet.

Nach mehreren Inhalt der Magdeburg. Polizey:
Ordnung Cap. 8. §. 28.

9) „Ritterliche Anfälle sollen Niemanden als den Ritter-
mäßigen Personen verschrieben und verliehen werden.

siehe Landtags: Receß zu Calbe d. d. 1544. §. 17.
und Landtags: Receß d. d. 1564. §. 19. und
Magdeburg. Polizey: Ordnung Cap. 7. §. 4.

10) „Rittergüther sollen an Niemanden, denn von Adel,
ohne vergehende ausdrückliche Dispensation der hohen
Landes-Obriegkeit, nicht verkauft werden.

siehe Magdeburg. Polizey: Ordnung Cap. 7. §. 4.

11) „Was die Ritterschaft auf ihren Güthern selbst ge-
zeuget und gebauet haben, stehet ihnen frey, zu ver-
kaufen, ohne Abgebung einiger Zölle und Geleite zu
verfahren, und da sie in den benachbarten Landen zu
Aufhebung der Zölle und Geleite angestrenget würden
und es wollten keine Erinnerungen daher verfassen,
haben sie sich in ihren Zöllen und Geleiten, jedoch mit
Vorwissen der hohen Landes-Obriegkeit, des juris re-
torsionis, wie billig, zu gebrauchen.“

siehe Polizey: Ordnung Cap. 5. §. 3.

Die speciellen Rechte der Städte können hier
nicht ausgeführt werden, da sie sich auf die besondern Pri-
viligia jeder einzelnen Stadt gründen, und nicht von all-
gemeinem Interesse sind.

Die Graffschaft Mansfeld ist zwar dem Herzog-
thum incorporiret, hat aber ihre eigene landständische für
sich bestehende Verfassung.

In vorigen Zeiten erschienen die Grafen von Mans-
feld selbst auf den Magdeburgischen Landtagen, zu Zeiten
allein, gewöhnlich aber zugleich mit ihren Ständen, welche
alle darzu durch die Erzbischöfe eigens berufen wurden.

Nota. siehe die desfalligen Einladungs-Schreiben von 1548, 1572, 1583, 1664 und 1665. und mehrere, in der Magdeburg. Responſion auf die Deduction der Grafen von Mansfeld, wegen behaupteter Landeshoheit.

In spätern Zeiten aber wurden sie von Chur-Brandenburg als Sequester der Graffschaft zu eigenen Versammlungen für die Graffschaft berufen.

Sie haben einen eigenen Stände-Director und Syn-
dicus und die Beschlüsse werden in allgemeinen Versamm-
lungen, wovon wenigstens jährlich eine ohne weitere Lan-
desherrliche Zusammenberufung gehalten wird, abgefaßt.

In dem ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts, war dem Stände-Director noch ein Ausschuß von drey Mitgliedern der Ritterschaft zugeordnet.

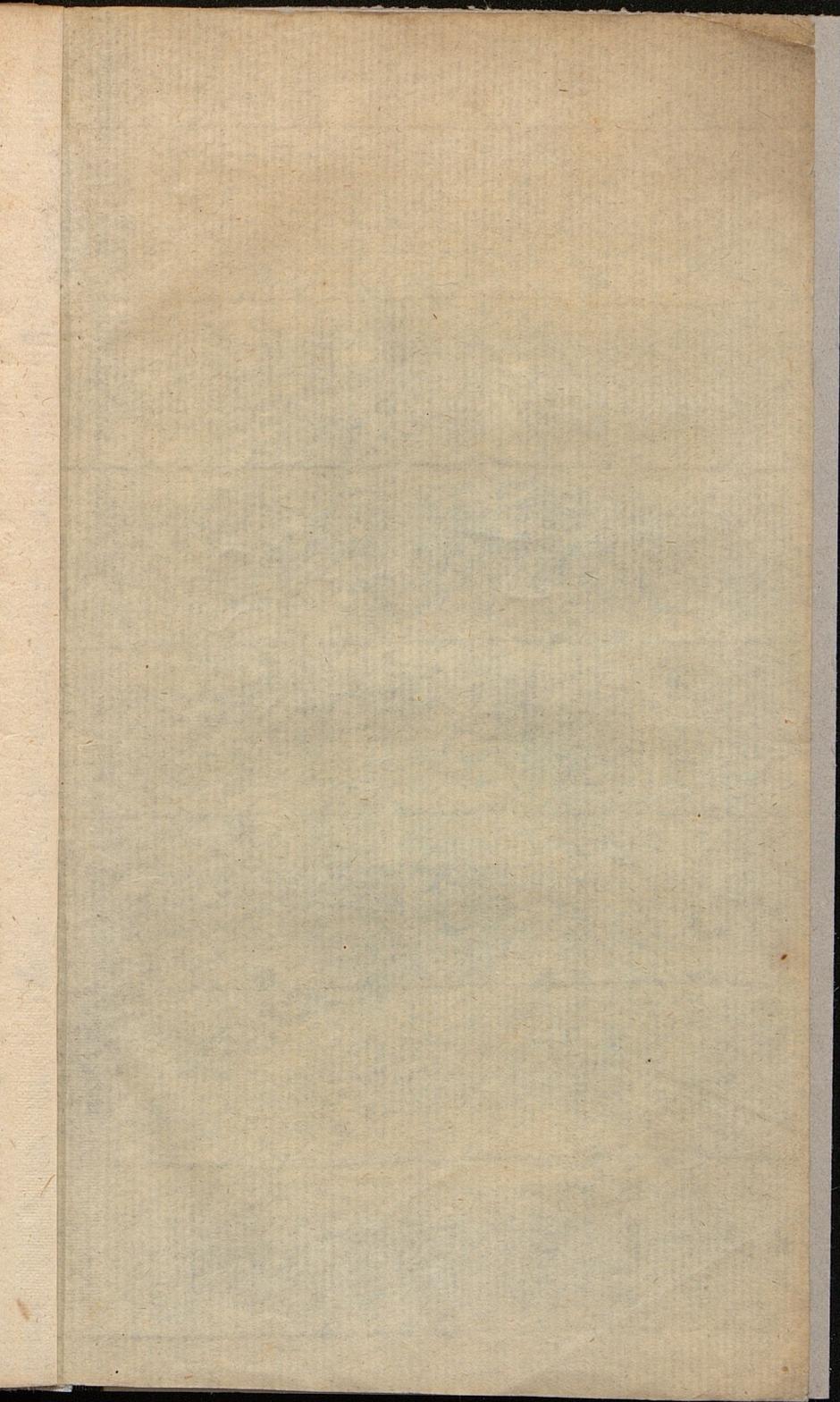
Diese nützliche Einrichtung ist aber späterhin einge-
schlafen, wahrscheinlich weil nur wenige von der Ritter-
schaft in der Provinz wohnhaft waren.

Seit Einrichtung des Zwangsarbeitshauses aber ist mit Magdeburg eine Vereinigung in der Art zu Stande gekommen, daß die Mansfeldischen Stände die Magdeburgischen Ausschuß-Versammlungen durch einen Deputirten beschicken und da, wo es das allgemeine Wohl erfordert, mit jener Provinz gemeinsame Sache machen.

Daher theilen sich auch beiderseitige Stände ihre Pro-
positionen und gefaßten Beschlüsse gegenseitig mit.

Uebrigens haben die Mansfeldischen Stände eben die Gerechtfame, wie die Magdeburgischen, und noch überdem das Recht, die Rechnung ihrer Steuer-Casse abzunehmen und zu moniren und haben die höchsten Behörden auf diese Monita jederzeit besondere Rücksicht genommen.

Die Stände der Graffschaft Mansfeld erhalten aus der Mansfeldischen Kriegs-Casse jährlich 300 rthl. Competenzgelder zu Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben.



1195692

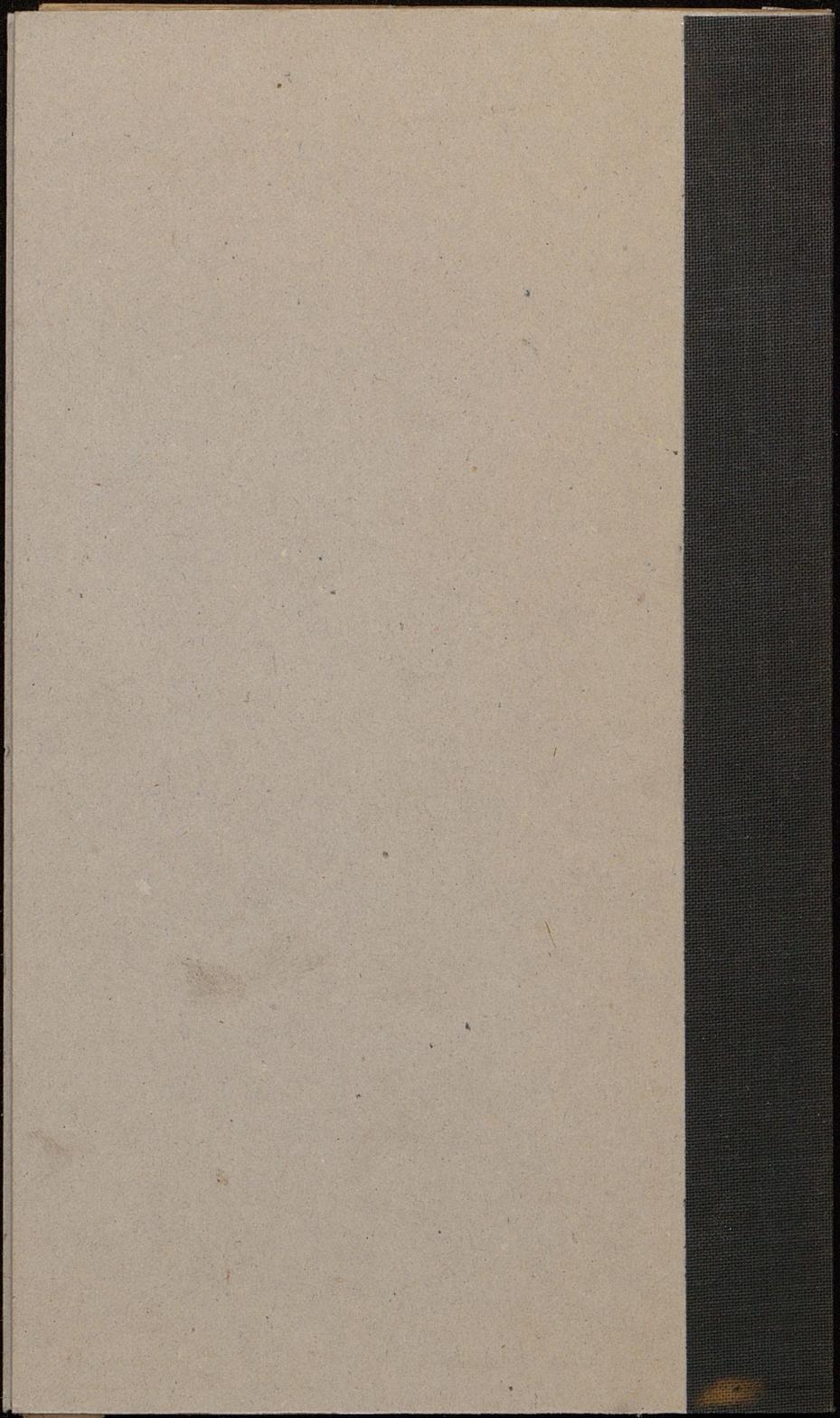
ULB Halle
002 676 478

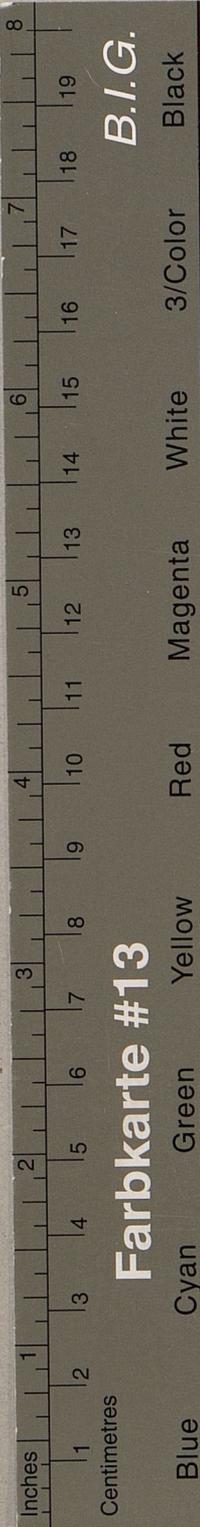
3



AB: 115 692







Farbkarte #13

B.I.G.

Geschichtliche Darstellung

der
Einrichtung der Landes-Repräsentation
im
Herzogthum Magdeburg
und
der Grafschaft Mansfeld
von
ihrer Entstehung an bis zu dem Tilsiter Frieden
von

G. H. M. v. Wedell,

Königl. Preuß. Landrath und Ritter des eisernen Kreuzes.

Als Handschrift für Behörden und Freunde, und zum Besten
einiger im letzten Kriege Verwundeter.

1816.

